

# Blankenfelder Bogenschützen 08 e.V.

## Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4.7.2008 gem. § 9(8i) der Satzung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2015  
Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist gleichberechtigt dazu zu sehen.

### §1: Ziele

Der Verein verfolgt die Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports im Bogenschießen. Insbesondere werden Kinder und Jugendliche an die Sportart herangeführt sowie unterrichtet. Grundlage der Ausbildung aller Schützen bildet die Teillernmethode in Anlehnung des KFS. Weiterhin werden die Integration in und Nutzung des Natursportparks verfolgt sowie die Schaffung eines Vereinsheims mit eigener Trainingsstätte angestrebt.

### §2 Aufgaben des Vorstand

Der Vorstand repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, regelt die finanz- und Rechtsgeschäfte, organisiert das Vereinsleben wie z.B. Arbeitseinsätze, Mitgliederversammlungen und das vereinsgebundene Wirken der Mitglieder. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal monatlich statt. Darüber sind Protokolle mit den Ergebnissen und Beschlüssen zu fertigen.

Über wesentliche Ergebnisse werden die Mitglieder zeitnah unterrichtet.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich auch außerhalb der Sitzungen regelmäßig über ihre vereinsbezogenen Aktivitäten auszutauschen.

Die Adresse des 1. Vorsitzenden ist die Vereinsadresse. So ist sichergestellt, dass wichtige Post vom Vorsitzenden zur Kenntnis genommen wird. Er ist für die Weiterleitung an die zuständigen Mitglieder verantwortlich.

Aufgaben:

#### 1. Vorsitzender:

- Führung des Vorstands
- Koordinierung und Kontrolle der Arbeitseinsätze
- Steuerung und Planung von Ausbildungen zum Kampfrichter
- Verbandsarbeit
- Erster Ansprechpartner für Vertragspartner

#### 2. Vorsitzender:

- Vertretung 1. Vorsitzender
- Vertretung Schatzmeister
- Vertretung des Medienbeauftragten

#### Schatzmeister:

- Erstellen Haushaltsplan
- Erstellen Jahresrechnung/ Jahresabschluss
- Überwachung des Zahlungsverkehrs
- Pflege des Mitgliederbestands
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge
- Abführen erforderlicher Beiträge an Verbände/Institutionen
- Ordnungsgemäße Buchführung

#### Sportleiter:

- Organisation des Trainings – und Wettkampfbetriebs
- Organisieren von Wettkämpfen
- Überwachung der Qualifikation von Trainern und Übungsleitern

- Förderung von Talenten
- Kontaktpflege mit Verbänden und Vereinen
- Organisieren und Überwachen rechtzeitiger Turnier-/Meisterschaftsmeldungen
- Anbieten/Durchführung externer und interner Lehrgänge
- Koordination des Ligabetriebs
- Überwachen von Trainingsplänen
- Leiter LSP ab 01.01.2009

#### **Jugendleiter:**

- Eigenständige Leitung der Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit
- Erkennen und Fördern von Talenten
- Entwickeln und Steigern von Schulsportkooperationen
- Anbieten und Durchführung interner und externer Lehrgänge im Kinder-/Jugendbereich
- Heranführen von Jugendlichen an Trainer- und Übungsleiterausbildung
- Überwachen von Trainingsplänen

#### **Medienbeauftragter:**

- Ansprechpartner der Medien
- Pressearbeit
- Spendenwerbung
- Entwicklung von Förderprojekten

Die Mitglieder des Vorstands können einzelne Aufgaben ihres Verantwortungsbereichs an Vereinsmitglieder übertragen, ohne die Verantwortung dafür abzugeben.

### **§ 3 Weitere Aufgaben**

- Verwaltung und Gestaltung des Web-Auftritts
- Instandhaltung der Bausubstanz und Scheiben
- Organisation und Pflege des Grünbereichs (Platz)
- Organisation von Festen und Feiern

Diese und ggf. weitere Aufgaben werden eigenverantwortlich von anderen Mitgliedern übernommen.

### **§4 Finanzielle Abwicklung**

Die Mitgliedsbeiträge sind unbar zu entrichten. Die Festlegung der Zahlungsart erfolgt im Aufnahmeantrag. Änderungen und/oder Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstands. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Satzung sowie der Finanzordnung:

#### **Finanzordnung**

##### **Grundsätze**

##### **1. Grundlagen**

- Die Satzung der Blankenfelder Bogenschützen 08
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse des Vorstandes

##### **2. Verantwortlichkeiten**

Verantwortlich für die finanzielle Tätigkeit des Vereins ist der Schatzmeister. Sein Handeln geschieht in Übereinstimmung mit dem Vorstand.

### 3. Berichterstattung

Zur Jahreshauptversammlung ist der Finanzbericht durch den Schatzmeister vorzulegen. Der Inhalt soll untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben und Arten getrennt angelegt sein.

### 4. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer handeln laut Satzung. Sie geben einen Bericht zur Arbeit und zu den Ergebnissen ihrer Kontrolltätigkeit zur Jahreshauptversammlung ab. Je nach Ergebnis des Berichtes wird eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes getroffen.

### 5. Abwicklung des Bank- und Bargeldverkehrs

- Die Zahlungen sollen unbar, vorzugsweise per Einzugsermächtigung erfolgen.
- Der Bankeinzug erfolgt zum 15.01. eines jeden Jahres. Für im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder erfolgt der anteilige Beitragseinzug 3 Monate nach dem Vereinseintritt.
- Zur Absicherung der finanziellen Arbeit ist ein Konto zu führen.
- Verfügungsberechtigte über das Konto sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
- Die Handkasse- verwaltet durch den Schatzmeister- sollte im Umfang so gering wie möglich gehalten werden.
- Über alle Finanzbewegungen ist eine genaue Buchführung zu gewährleisten.
- Genehmigte verauslagte Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen/ Belegen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten dem Schatzmeister vorgelegt werden müssen.

### 6. Einnahmen

#### Beitrittsgebühr( zahlbar nach 3 Monaten)

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| - Erwachsene:         | 75,00 € |
| - Kinder/ Jugendliche | 50,00 € |

#### Jahresbeiträge

- |                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| - Erwachsene                                | 156,00 € |
| - Kinder/Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr | 72,00 €  |
| - Schüler ab 16. Lebensjahr                 | 72,00 €  |
| - Auszubildende ab dem 16. Lebensjahr       | 84,00 €  |
| - Rentner                                   | 120,00 € |
| - Passive Mitglieder                        | 60,00 €  |

#### Familienbeiträge:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| - Erwachsene                          | 138,00 € |
| - Kinder                              | 60,00 €  |
| - Schüler ab 16. Lebensjahr           | 60,00 €  |
| - Auszubildende ab dem 16. Lebensjahr | 72,00 €  |
| - Rentner                             | 102,00 € |

#### Jahresbeiträge ohne zu leistende Arbeitseinsatzstunden:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| - Erwachsene                          | 231,00 € |
| - Kinder                              | 147,00 € |
| - Schüler ab 16. Lebensjahr           | 147,00 € |
| - Auszubildende ab dem 16. Lebensjahr | 159,00 € |
| - Rentner                             | 195,00 € |

**Familienbeiträge ohne zu leistende Arbeitseinsatzstunden:**

- Erwachsene	213,00 €
- Kinder	135,00 €
- Schüler ab 16. Lebensjahr	135,00 €
- Auszubildende ab dem 16. Lebensjahr	147,00 €
- Rentner	177,00 €

**Sonstige Einnahmen**

Zu den sonstigen Einnahmen zählen Spenden, Fördergelder, Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, Erlöse aus Verpflegungsverkäufen, erstattete Startgebühren und Fahrkosten

## **7. Ausgaben**

### Zusammensetzung:

- Abgaben an die Verbände
- Startgelder
- Materialanschaffungen
- Mieten und Pachten
- Reparaturkosten
- Fahrkosten

## **Verfahrensweise**

Der Rahmen zur Entscheidung über die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Positionen ist der von Mitgliederversammlung bestätigte Haushaltsplan für das laufende Jahr. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister bis zu einer Summe von 200,00 € vorbehalten. Darüberhinausgehende Beträge entscheidet der Gesamtvorstand.

## **8. Arbeitseinsatzstunden**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Jahr 10 Stunden bei Arbeitseinsätzen zu leisten oder kann durch die Zahlung eines höheren Beitragssatzes (siehe Änderung zu Punkt 6) diese Arbeitsstunden kompensieren. Die Arbeitsstunden müssen vom Vorstand als solche in einer persönlichen, jährlich geführten Arbeitsstundenkarte deklariert werden (Ausgabe durch Vorstandsmitglieder). Die Vorlage der Arbeitsstundenkarte erfolgt jeweils zur Jahreshauptversammlung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Werden die Arbeitsstunden nicht nachgewiesen bzw. nicht in vollem Umfang erbracht wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr automatisch auf die jeweiligen Beiträge ohne zu leistende Arbeitseinsatzstunden angepasst. Erfolgt eine vorherige Kündigung der Mitgliedschaft und wurden die Arbeitsstunden nicht erbracht erfolgt eine rückwirkende Neueinstufung des Mitgliedsbeitragssatzes.

### **§ 5 Sportlicher Ablauf**

Die Abwicklung sportlicher Abläufe wie Trainingszeiten, Verhaltensregeln, Methodik u. ä. obliegen dem Sportleiter und dem Jugendleiter. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele des Vereins, verbandsrechtlicher Vorgaben sowie sportwissenschaftlicher Entwicklungen. Die Betreuung aktiver Sportler im Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt durch die Trainer sowie fachkundigen Betreuer.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit. Änderungen auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Vorstands werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit bis Änderungen beschlossen werden oder bis zur Auflösung des Vereins. Mit Vereinseintritt wird die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung ohne gesonderte Erklärung anerkannt.

### **§ 7 Einladung**

Gem. der Satzung erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung auf elektronischem Weg.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Vorstand.